

Beschluss Nr. 2 vom 29.04.2025

Neue Absenzenregelung an der Sportoberschule

Am 29.04.2025

hat sich der Schulrat dieser Schule auf Grund einer formellen Einladung des Schulratspräsidenten am Sitz des Oberschulzentrums Mals zur 2. Schulratssitzung des Schuljahres 2024/2025 eingefunden.

Nach Einsichtnahme:

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen,
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040, betreffen die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 04. Juli 2011, Nr. 1020, Art. 9, betreffend die Gültigkeit des Schuljahres,
- In den eigenen Schulratsbeschluss Nr. 4 vom 27.04.2015,

festgestellt, dass die Anwesenheitspflicht an der Sportoberschule eine Sondersituation ist, da Unterricht mit Trainingsabläufen und Rennkalendern vereinbart werden muss,

nach ausführlicher Diskussion,

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

die nachfolgende Absenzenregelung ab dem Schuljahr 2025/2026 für die Sportoberschule zu genehmigen:

Die Eltern bzw. der volljährige Schüler / Schülerin tragen die Abwesenheit im Voraus im digitalen Register ein.

Die Klassenlehrperson entschuldigt die Abwesenheit und hat dabei folgende zwei Möglichkeiten:

- die Abwesenheit ist bedingt durch das Ausüben des Leistungssports (Wettkämpfe, Trainings,...), dann wird diese als "im Auftrag der Schule" (i.A.) klassifiziert, ist somit entschuldigt und zählt nicht zu den 25 % Fehlstunden
- die Abwesenheit hat einen anderen Grund als oben genannt, dann wird sie entschuldigt und zählt zu den 25 % Fehlstunden

Die Klassenlehrperson entschuldigt die Abwesenheit nicht, wenn sie nicht vorher eingetragen wurde bzw. die Begründung nicht nachvollziehbar oder nicht entschuldbar ist. Auch diese Absenzen zählen zu den 25 % Fehlstunden.

Die Schulsekretärin
Judith Heinisch

Der Vorsitzende
Fabian Pircher

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingelegt werden.